



Schulreglement der Gemeinde Fräschels

Dossier: Seitenzahl: 7

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 25.04.2018
- Gemeindeversammlung: [\(28.05.2018\)](#)
- Staatsrat: [00.00.2018](#)

Die Gemeindeversammlung von Fräschels,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- die Gemeindeübereinkunft Kerzers – Fräschels vom [15.08.2013 \(wird angepasst\)](#)
- Die Gemeindeübereinkunft Kerzers – Ried vom 27.03.2018

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule Kerzers – Fräschels – Ried (Schulkreis) und der Orientierungsschule Kerzers.

Schülertransporte

(Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2

¹ Die jeweiligen Gemeinden organisieren und finanzieren in Absprache mit dem Gemeinderat Kerzers allfällige Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen (für OS-Schüler nicht notwendig);
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Bieten die Gemeinden während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Die Gemeinden können in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Reglement zur ausserschulischen Betreuung festgelegt.

³ Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Sicherheit auf dem Schulweg

(Art. 18, Abs. 1 SchR)

Art. 3

Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen es an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus

(Art. 57, Abs. 5 und 64, Abs. 4 SchR)

Art. 4

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, der Gemeinderat zusätzlich die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoss auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten

(Art. 10, Abs. 3 SchG und Art. 9 SchR und Art. 1 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

Art. 5

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen

(Art. 14, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

Art. 6

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens Fr. 1'000.00 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Stellt der aufnehmende Schulkreis wegen der Eröffnung oder Beibehaltung einer Klasse gemäss Art. 2 Abs. 3 der „Verordnung über die im Rahmen der obligatorischen Schule verrechneten Höchstbeträge der Gemeinde“ einen zusätzlichen Betrag zur Deckung der Finanzierungskosten (Zinsen und Amortisierung) seiner Schulgebäude und des Schulmobiliars in Rechnung, kann dieser gegebenenfalls zusätzlich den Eltern verrechnet werden. Dieser zusätzliche Betrag ist auf höchstens Fr. 2'000.00 pro Schüler/in und pro Schuljahr begrenzt.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen

(Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7

¹ Abgesehen vom Mittwochnachmittag sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
Schulfreie Wochenhalbtage sind Montag- und Dienstagvormittag, Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag.
- b) Für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
Schulfreie Wochenhalbtage sind Montag und Freitagnachmittag.
- c) Für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
Der alternierende Unterricht der 3^H findet am Nachmittag statt. Die Gruppe A hat am Montag- und Donnerstagnachmittag, die Gruppe B am Dienstag- und am Freitagnachmittag Unterricht.
- d) Für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
Der alternierende Unterricht der 4^H findet am Nachmittag statt. Die Gruppe A hat am Montagnachmittag und Gruppe B am Dienstagnachmittag Unterricht.

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Bestellung von Schulmaterial

(Art. 57, Abs. 2 Bst. d SchG)

Art. 8

Die vom Gemeinderat eingesetzte Schulkommission entscheidet im Rahmen der jährlichen Budgetfestlegung über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung unterschreibt für die Bestellung und visiert die Rechnung zu Handen der Gemeinde. Für die Zahlungsauslösung unterschreibt der zuständige Gemeinderat.

Schulkalender

(Art. 19, Abs. 2 SchG)

Art. 9

Der Gemeinderat stellt beim Kanton für seine Schulen einen Antrag für einen, die besonderen Umständen berücksichtigenden, angepassten Schulkalender.

Elternrat

(Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Art. 10

¹ Für die Primarschule und die Orientierungsschule wird je ein Elternrat gebildet. Er besteht aus einer Mehrheit von Eltern von aktuellen Schülerinnen und Schülern (nach Möglichkeit je 1 Vertretung pro Klasse), der Schulleitung sowie einem/r von den Lehrpersonen

Zusammensetzung der Mitglieder	<p>bezeichneten Vertreter/in. Der Elternrat besteht aus einer Spannweite von 10 – 15 Mitgliedern.</p> <p>² Die Eltern der Stufen 1^H, 4^H, 7^H und 9^H melden ihr Interesse der Schulleitung. Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>³ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.</p>
Ernennung und Amtsdauer	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Eltern-Mitglieder werden sowohl für die Primar- als auch für die Orientierungsschule für eine Mindestamtsdauer von drei Jahren ernannt.</p> <p>² Die austretenden Mitglieder informieren das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied, das Präsidium des Elternrates sowie die Schulleitung/-direktion.</p>
Organisation	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Elternrat konstituiert sich selbständig und eigenverantwortlich, dies gilt sowohl für die Einberufung der Versammlungen wie auch für die Protokollführung und weitere Korrespondenz. Das Sekretariat kann er einer aussenstehenden Person übertragen. Er kann ein internes Reglement lassen.</p> <p>² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Versammlungen.</p> <p>³ Der Elternrat versammelt sich im Schuljahr mindestens 1x pro Semester. Der Elternrat kann bei Bedarf auf Verlangen der Mehrheit der Eltern-Mitglieder zusätzliche Versammlungen einberufen.</p> <p>⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elternrat-Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.</p> <p>⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.</p> <p>⁷ Der Vorstand des Elternrats besteht aus maximal 5 Personen und wird nach dem örtlichen Besoldungsreglement entschädigt.</p>
Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)	<p>Art. 13</p> <p>¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgaben-betreuung anbieten.</p> <p>² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt. Der Höchstbetrag von Fr. 10.00 pro Einheit wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.</p>

Schulgelände
(Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

Art. 14

¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Schulkommission
(Art. 58 SchG)

Art. 15

¹ Die Gemeinden setzen eine Schulkommission im Sinne der Art. 67 GG und Art. 58 SchG ein und umfasst die Primar- und Orientierungsschule.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Je Gemeinde den für die Schule zuständigen Gemeinderat oder eine gewählte Vertretung (Kerzers, Fräschels, Ried, Ferenbalm, Wileroltigen - Gurbrü - Golaten)
- 2 Vertreter/innen der politischen Parteien Kerzers nach Wahlschlüssel

³ Die Schulleitung der PS und die Schuldirektion der OS nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Den Vorsitz der Schulkommission hat der zuständige Gemeinderat Ressort Bildung von Kerzers inne.

⁵ Die Kommissionsmitglieder werden wie folgt entschädigt:

- Die Mitglieder aus der Gemeinde Kerzers nach dem Kommissionsreglement der Gemeinde Kerzers,
- Alle anderen Mitglieder nach den Entschädigungsrichtlinien der jeweiligen Gemeinde.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen
(Art. 10, Abs. 3 GG)

Art. 16

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Gesundheit der Schüler und Schülerinnen
(Art. 41, Abs. 2 SchG)

Art. 17

Die Gemeinde ist für die Organisation und Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen verantwortlich.

Rechtsmittel
(Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

Art. 18

¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Das Schulreglement vom 05. Dezember 2007 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und die in Art. 16 erwähnten Tarife werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht. Sie werden den Schulleiterinnen / Schulleitern, den Schuldirektoren sowie, auf Verlangen, den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am (28.05.2018).

NAMENS DES GEMEINDERATES FRÄSCHELS

Der Gemeindeammann:

Peter Hauser

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Tschachtli

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am:

Der Staatsrat, Direktor: